

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Niendorf 44

Vom 10. Mai 1983

Archiv

1. Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. E 1/81 vom 12. Februar 1981 (Amtlicher Anzeiger Seite 317) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 3. April 1981 und 15. Januar 1982 (Amtlicher Anzeiger 1981 Seite 607, 1982 Seite 69) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen dar; eine Trasse für Schnell- und Fernbahnen ist kenntlich gemacht.

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die für einen verkehrsgerechten Ausbau der Paul-Sorge-Straße benötigten Flächen zu sichern.

4. Angaben zum Bestand

Die Flächen des Plangebiets erfassen im wesentlichen die Paul-Sorge-Straße in ihrem vorhandenen Zustand als

zweispurige Straße mit einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von etwa 7 m und beidseitigen Gehwegen unterschiedlicher Breite. Außerdem werden unbebaute Vorgartenflächen berührt.

## 5. Planinhalt

Im Straßenverlauf der Paul-Sorge-Straße liegt der letzte Teilabschnitt der U-Bahntrasse nach Niendorf-Nord. Der verkehrsgerechte Ausbau der Paul-Sorge-Straße im Zuge der Wiederherstellung nach dem U-Bahnbau ist notwendig, da diese Straße als Wohnsammelstraße eine der Verbindungen zwischen dem neuen Wohngebiet Niendorf-Nord und dem Niendorfer Markt herstellt. Zur Sicherung der notwendigen Flächen setzt der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen zwischen den Straßen An der Lohe und Nordalbingerweg fest, da der vorhandene Straßenquerschnitt für einen heutigen Erfordernissen entsprechenden Ausbau nicht ausreicht. Außerdem hat sich im Zuge der neuen Straßenplanung ergeben, daß ein in bisher festgestellten Bebauungsplänen enthaltener größerer Flächenbedarf für Straßenzwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen ist. Diese Flächen sind im Bebauungsplan als nicht überbaubare Teile der Bauflächen sowie als Grünflächen unter Beachtung der festgelegten Nutzungen ausgewiesen worden.

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche beinhaltet, daß nach erfolgtem Ausbau der jetzige Zustand einer zweispurigen Straße im wesentlichen erhalten bleibt. Die geringfügig veränderte Ausgestaltung des Straßenquerschnitts soll vor allem die Verkehrs- und auch die Schulwegsicherheit in der Paul-Sorge-Straße erhöhen. Nach Fertigstellung der U-Bahntrasse werden in der Paul-Sorge-Straße keine Busse mehr verkehren. Die Veränderungen im Straßenquerschnitt ermöglichen die Herstellung von Radwegen beiderseits der zweispurigen Fahrbahn mit den erforderlichen Schutzstreifen sowie die Herrichtung von Parkbuchten im öffentlichen Grund an Stellen verdichteter Bebauung. Bei der Straßenverkehrsfläche von durchschnitt-

lich 14,5 m Breite entstehen an diesen Stellen sowie im Bereich der U-Bahn-Ein- und -Ausgänge Aufweitungen.

Die Radwege sind Bestandteil des Niendorfer Radwegenetzes. An dem Ausbau und der Anlage der Radwege besteht ein öffentliches Interesse; sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit, so daß Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung, die sich gegen Grundstücksabtretungen für die Straßenverbreiterung bzw. den Bau von Geh- und Radwegen aussprechen, nicht berücksichtigt werden konnten. Die beidseitigen Radwege sind u. a. aus Gründen der Schulwegsicherung erforderlich. Die Benutzer eines einseitigen, in beide Richtungen befahrbaren Radwegs wären durch abbiegende Fahrzeuge erheblich stärker gefährdet als bei der derzeitigen Planung. Außerdem wären mehr Überfahrten erforderlich, die selbst wiederum Gefahrenpunkte darstellen,

Der im Straßenverlauf Paul-Sorge-Straße liegende unterirdische Streckenabschnitt einer nach Niendorf-Nord führenden U-Bahnlinie ist im Bebauungsplan als unverbindliche Vormerkung gekennzeichnet worden. Es ist beabsichtigt, das Tunnelbauwerk in offener Bauweise herzustellen. In Abhängigkeit vom Verlauf des U-Bahntunnels ergibt sich die Lage von Versorgungsleitungen. Durch die Lage des U-Bahntunnels im Straßenraum können jedoch einige Versorgungsleitungen nicht im öffentlichen Grund untergebracht werden; somit sind für diese Leitungen in weiten Bereichen der Paul-Sorge-Straße Grunddienstbarkeiten auf Vorgartenflächen erforderlich. Die Flächen für diese Leitungen verbleiben den jeweiligen Grundeigentümern, müssen jedoch für die Leitungsverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg frei zugänglich sein. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen sollen - wie schon beim Streckenabschnitt der U-Bahn Hagenbecks Tierpark - Niendorf Markt (An der Lohe) geschehen - auch bei diesem Streckenabschnitt U-Bahntrasse und Leitungen gemeinsam auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes festgestellt werden. Die Vormerkung für Leitungen

erstreckt sich auf die im Bebauungsplan ausgewiesenen nicht überbaubaren Bauflächen sowie Grünflächen. Auf eine

durchgehende Vormerkung im gesamten Plangebiet wurde in den Bereichen verzichtet, für die noch der Baustufenplan Niendorf - Lokstedt - Schnelsen gilt. Für den im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Neubau erforderlichen Straßenausbau ist im Juli 1981 eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt worden, weil mit Verkehrslärm für die angrenzenden Gebiete gerechnet werden mußte. Im Hinblick auf die vorgesehenen baulichen Maßnahmen am Verkehrsweg ist im Rahmen des Abwägungsgebots daher geprüft worden, in welcher Weise Lärmvorsorge (aktiver/passiver Lärmschutz) in Betracht kommt. Hiernach ergab sich, daß wegen der von dieser Straße wahrzunehmenden Funktion (Erschließung der angrenzenden Grundstücke, Sammelfunktion für die benachbarten Wohngebiete) im Zusammenhang mit der Planung für den Ausbau der Paul-Sorge-Straße nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen waren. In der vorerwähnten lärmschutztechnischen Untersuchung waren die detaillierten Unterlagen enthalten, die zur Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmeinwirkungen auf die angrenzenden vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Nutzungen notwendig sind und als Beurteilungsgrundlage für die Durchführung von entschädigungsfähigen passiven Lärmschutzmaßnahmen dienen sollten. Aus einer Anfang 1982 zur lärmtechnischen Untersuchung durchgeführten Nachtragsrechnung hat sich jedoch ergeben, daß die Paul-Sorge-Straße im lärmtechnischen Sinne nicht als "wesentlich geändert" zu beurteilen ist; eine Entschädigung von Lärmschutzmaßnahmen entfällt daher.

In der Nachtragsrechnung wurde deutlich, daß sowohl die Verkehrsbelastung für die Jahre 1980 - 84 von über 5 300 Kraftfahrzeugen/Tag als auch die Prognose für 1990 mit durchgehend 10 000 Kraftfahrzeugen /Tag zu hoch angesetzt war. Außerdem war bedeutsam, daß der Busverkehr nach Fertigstellung der U-Bahntrasse aus der Paul-Sorge-Straße herausgenommen wird und daß nunmehr nur noch der Kreuzungsbereich Paul-Sorge-Straße/Krähenweg durch eine Voll-Lichtsignalanlage (gegenüber bisher an Kreuzungsbereichen vorgesehenen 5 Anlagen) geregelt werden soll.

Die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Oberflächenentwässerung und den Wasserhaushalt werden durch unabhängige Gutachter fortlaufend beobachtet, um Bau- und Vegetationsschäden wirksam entgegenzutreten und Maßnahmen für eine spätere problemlose Oberflächenentwässerung ergreifen zu können. Diese Maßnahmen hängen zwar auch von der aktuellen Wetterlage und den Jahreszeiten und weiteren, noch nicht übersehbaren Umständen ab, aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten keine Schwierigkeiten mit der Oberflächenentwässerung entstehen.

Im Plangebiet befinden sich erhaltenswerte und dem Baumschutz unterliegende Bäume. Für sie gelten Beschränkungen nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948, (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

Die im Eckbereich Joachim-Mähl-Straße/Paul-Sorge-Straße auf dem Flurstück 2365 stehende große Eiche kann bei Realisierung der U-Bahnplanung nicht erhalten bleiben, da sie in ihrem Wurzelbereich zu stark beschnitten werden muß.

Die auf den Flurstücken 2415 und 2416 und im Bereich des Schippelmoorgrabens festgesetzten Grünflächen sind jeweils Teilflächen einer nördlich vom Niendorfer Marktplatz verlaufenden und teilweise bereits realisierten Grünverbindung. Der Ausbau des Schippelmoorgrabens in seinem Verlauf unter der Paul-Sorge-Straße ist in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 3018) in Verbindung mit den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes festgestellt worden.

## 6. Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Für das Plangebiet werden insbesondere der Baustufenplan Niendorf - Lokstedt - Schnelsen vom 11. Juni 1951, erneut festgestellt am 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger 1951 Seite 893, 1955 Seite 61), der Teilbebauungsplan TB 924 vom 20. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210) sowie die Bebauungspläne

- Niendorf 11 vom 3. Februar 1964  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27)
- Niendorf 12 vom 1. April 1964  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67)
- Niendorf 14 vom 2. November 1964  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231)
- Niendorf 41 vom 20. August 1968  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203)
- Niendorf 7, vom 27. Juni 1967  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247)
- Niendorf 15 vom 5. März 1968  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24)
- Niendorf 24 vom 30. Juli 1968  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200)

geändert.

Soweit Flächen für Bahnanlagen und Leitungstrassen gekennzeichnet sind, handelt es sich nicht um eine verbindliche Festsetzung, sondern lediglich um eine unverbindliche Vor-  
merkung. Die verbindliche Festsetzung dieser Flächen erfolgt auf Grund eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241).

## 7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist ca. 45 100 m<sup>2</sup> groß. Davon werden für Straßen ca. 33 800 m<sup>2</sup> (davon neu etwa 5 500 m<sup>2</sup>), für eine Parkanlage ca. 120 m<sup>2</sup> sowie für Gemeinbedarfsflächen ca. 50 m<sup>2</sup> benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßenflächen benötigten Flächen zum Teil, die Parkanlage jedoch ganz durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßen- und Sielbau sowie die Herrichtung der Parkanlage entstehen.

#### 8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.